

*Proposition de la minorité*  
 (Arslan, Aebsicher Matthias, Fehlmann Rielle, Marti, Mazzone, Naef, Wasserfallen Flavia)  
 Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Abstimmung – Vote*  
 (namentlich – nominatif; 17.053/17463)  
 Für den Antrag der Mehrheit ... 130 Stimmen  
 Für den Antrag der Minderheit ... 52 Stimmen  
 (0 Enthaltungen)

**Art. 3, 4**  
*Antrag der Kommission*  
 Zustimmung zum Beschluss des Ständerates  
*Proposition de la commission*  
 Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté*

**Änderung anderer Erlasse**  
**Modification d'autres actes**

**Ziff. 1–4**  
*Antrag der Kommission*  
 Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

**Ch. 1–4**  
*Proposition de la commission*  
 Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté*

*Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*  
 (namentlich – nominatif; 17.053/17464)  
 Für Annahme des Entwurfes ... 184 Stimmen  
 Dagegen ... 3 Stimmen  
 (3 Enthaltungen)

**Le président** (de Buman Dominique, président): L'objet est prêt pour le vote final.

17.059

**Datenschutzgesetz.**  
**Totalrevision und Änderung weiterer**  
**Erlasse zum Datenschutz**

**Loi sur la protection des données.**  
**Révision totale et modification**  
**d'autres lois fédérales**

*Differenzen – Divergences*

Nationalrat/Conseil national 12.06.18 (Erstrat – Premier Conseil)  
 Ständerat/Conseil des Etats 11.09.18 (Zweitrat – Deuxième Conseil)  
 Nationalrat/Conseil national 17.09.18 (Differenzen – Divergences)  
 Nationalrat/Conseil national 28.09.18 (Schlussabstimmung – Vote final)  
 Ständerat/Conseil des Etats 28.09.18 (Schlussabstimmung – Vote final)

**1. Bundesgesetz über die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)**  
**1. Loi fédérale mettant en oeuvre la directive (UE) 2016/680 relative à la protection des personnes physiques à l'égard du traitement des données à caractère**

**personnel à des fins de prévention et de détection des infractions pénales, d'enquêtes et de poursuites en la matière ou d'exécution de sanctions pénales (Développement de l'acquis de Schengen)**

**Ziff. II Ziff. 10 Art. 26b**  
*Antrag der Kommission*  
 Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

**Ch. II ch. 10 art. 26b**  
*Proposition de la commission*  
 Adhérer à la décision du Conseil des Etats

**Jauslin** Matthias Samuel (RL, AG), für die Kommission: Wir sind bei der Differenzbereinigung zum Bundesgesetz über die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680. Hier möchte ich noch einmal vorausschicken: Den Entwurf des Datenschutzgesetzes vom 15. September 2017 hat die SPK-NR in zwei Etappen aufgeteilt. Wir diskutieren hier und heute über die erste Etappe und nicht über die Gesamtrevision des Datenschutzgesetzes. Das ist wichtig, weil die Interpretation des Gesetzes eben mit Ablaufdatum behaftet ist. In der ersten Etappe werden nur jene Schengen-Datenschutzgesetz-Richtlinien neu ausgearbeitet, die wichtig sind, um die polizeiliche und justizielle Schengen-Zusammenarbeit in Strafsachen zu regeln. Daher ist auch der Druck auf dieses Gesetz deutlich grösser als auf die Gesamtrevision des Datenschutzgesetzes. Hier möchte ich ebenfalls noch anfügen, dass die SPK-NR bereits mit der Detailberatung der Gesamtrevision angefangen hat und intensiv am Gesetz arbeitet. Aber es wird sicher noch einige Zeit in Anspruch nehmen, bis wir die ganze Datenschutzgesetz-Revision im Rat behandeln können werden.

Nun, in der ersten Etappe ist noch eine Differenz offen. Die Differenz betrifft das Bundesgesetz über den Datenschutz vom 19. Juni 1992. Dort geht es eigentlich um die Problematik des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (Edöb). Die Frage ist, welche Nebenbeschäftigte diese Person ausüben darf. Wir haben dazumal im Nationalrat eine doch ausführliche Auflistung vorgenommen. Der Ständerat hat sich hier auf eine kürzere Version geeinigt, nämlich darauf, dass der Edöb gar keine Nebenbeschäftigung ausüben darf. In Artikel 2 wird dem Bundesrat noch die Möglichkeit gegeben, Ausnahmen anzufügen. In der Kommission wurde heftig diskutiert: Was sind denn "Nebenbeschäftigte"? Sind sie bezahlt oder nicht bezahlt? Dazu wurde uns versichert, dass sämtliche Nebenbeschäftigung gemeint sind, welche die Handlungsfähigkeit des Edöb in irgendeiner Art und Weise einschränken oder beeinflussen könnten. Daher ist es praktisch nicht möglich, dass der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte irgendeiner anderen Tätigkeit nachkommen könnte, außer der Bundesrat bewilligt eine Ausnahme.

Wir werden diesen Artikel sicher auch in der Gesamtüberarbeitung des Gesetzes noch einmal auf dem Tisch haben. Es wurde nämlich die Frage gestellt, ob es richtig ist, dass der Bundesrat Ausnahmen bestimmen kann, oder ob hier irgendeine andere Regelung gefunden werden müsste. Es kam auch die Frage auf den Tisch, ob es nicht eine bessere Auflistung bräuchte, damit klar ist, welche Nebenbeschäftigte gemeint sind.

Die Kommission ist aber ohne Gegenstimme der Ansicht, dass der Beschluss des Ständerates für die erste Etappe durchaus richtig ist, und empfiehlt Ihnen einstimmig, dem Ständerat zu folgen und diese Differenz zu bereinigen, damit wir das Geschäft in der ersten Etappe mit der Schlussabstimmung abschliessen können.

**Addor** Jean-Luc (V, VS), pour la commission: Il est important de rappeler que, pour cet objet, il avait été décidé ici, dans cette chambre, de scinder le processus de révision de la loi sur la protection des données en deux projets. Le premier, celui qui nous occupe, se concentre exclusivement sur la mise en oeuvre d'une directive de l'Union européenne, qui est un cas particulier de développement de l'acquis de Schengen. En parallèle, il y a la révision générale de la loi

sur la protection des données, qui est toujours en cours devant la commission de notre conseil; c'est le deuxième projet. Nous sommes maintenant pratiquement au terme – il reste juste une unique divergence avec le Conseil des Etats – du processus de traitement du premier projet, celui qui concerne la mise en oeuvre de la directive de l'Union européenne.

L'objet de cette divergence concerne les activités accessoires du préposé fédéral à la protection des données. L'enjeu est évidemment d'éviter autant que possible des conflits d'intérêts qui pourraient exister entre le travail du préposé et ses activités accessoires. Il en va, tout le monde le comprend, de la crédibilité de son travail. Le Conseil des Etats est arrivé à une formulation de cette restriction, qu'on pourrait qualifier de plus synthétique que celle de notre conseil auparavant. On nous dit simplement: "Le préposé ne peut exercer aucune activité accessoire." On ne fait plus de distinction selon que cette activité serait rémunérée ou non. Ce sont donc l'ensemble des activités accessoires susceptibles de créer des conflits d'intérêts qui sont visées, et la commission de notre conseil s'est ralliée à l'unanimité à la décision du Conseil des Etats.

Comme le rapporteur de langue allemande l'a dit à l'instant, il y a aussi eu des discussions portant sur une autre question, qui n'est pas litigieuse aujourd'hui, qui est celle de savoir qui doit prendre la décision d'autoriser des exceptions à cette interdiction générale d'activités accessoires du Préposé fédéral à la protection des données et à la transparence. L'idée, c'est que cette question, qui n'a pas de rapport direct avec l'application de la directive européenne, puisse être réexaminée lorsque nous nous saisirons du deuxième paquet, donc de la révision totale de la loi sur la protection des données. Pour l'heure, la commission vous propose à l'unanimité de vous rallier à la décision du Conseil des Etats.

**Sommaruga** Simonetta, Bundesrätin: Es geht hier noch um die Frage der Unabhängigkeit der Datenschutz-Aufsichtsbehörden. Der Ständerat hat für Absatz 1 von Artikel 26b eine etwas andere Formulierung gewählt. Aus Sicht des Bundesrates bringt diese Formulierung in der Tat Klarheit, indem sie sagt, dass dem Edöb die Ausübung einer Nebenbeschäftigung verboten ist, unabhängig davon, ob eine solche Tätigkeit vergütet wird oder nicht. Ich glaube, dann muss man eben das Wort "Nebenbeschäftigung" nicht interpretieren, sondern es ist klar: Unabhängig davon, ob sie vergütet wird oder nicht, ist eine solche Nebenbeschäftigung dem Edöb verboten. Der Bundesrat kann dem Edöb aber gestatten, eine Nebenbeschäftigung wahrzunehmen, wenn dadurch die Amtsausübung, die Unabhängigkeit und das Ansehen des Edöb nicht beeinträchtigt werden. Ich glaube, damit haben wir die Frage geklärt.

Ich bitte Sie in diesem Sinne, sich dem Ständerat anzuschliessen.

*Angenommen – Adopté*

**Le président** (de Buman Dominique, président): L'objet est prêt pour le vote final.

## 17.065

### ZGB. Änderung

#### CC. Modification

##### *Zweitrat – Deuxième Conseil*

Ständerat/Conseil des Etats 14.03.18 (Erstrat – Premier Conseil)

Nationalrat/Conseil national 17.09.18 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Nationalrat/Conseil national 28.09.18 (Schlussabstimmung – Vote final)

Ständerat/Conseil des Etats 28.09.18 (Schlussabstimmung – Vote final)

**Wasserfallen** Flavia (S, BE), für die Kommission: Die vorliegende Änderung des Zivilgesetzbuches geht auf die Motion Caroni 13.4037, "Unbürokratisches Jawort", zurück. Diese wurde zumindest im ersten Punkt 2015 vom Nationalrat und 2016 vom Ständerat angenommen. Die Abschaffung der Trauzeugen – auch das eine Forderung dieser Motion – hat es aber nicht über die parlamentarische Hürde geschafft und ist somit nicht Gegenstand dieses Geschäfts.

Um was geht es? Es geht im Wesentlichen um eine kleine Vereinfachung des Ehevorbereitungsverfahrens, wie es im ZGB ab Artikel 97 geregelt ist. Dieses Verfahren läuft so ab: Die Verlobten stellen das Gesuch um Durchführung des Ehevorbereitungsverfahrens beim zuständigen Zivilstandamt. Sie müssen persönlich zu einem Ehevorbereitungsgespräch erscheinen. Das Zivilstandamt stellt die Identität der Verlobten fest, prüft, ob die Ehevoraussetzungen wie Volljährigkeit gegeben sind, ob eine Zwangsehe vorliegt oder ob der Verdacht auf eine Scheinehe gegeben ist. Wenn alles in Ordnung ist, die Voraussetzungen also erfüllt sind, erhalten die Verlobten schriftlich eine Bestätigung, die Ehe eingehen zu können. Ab diesem Zeitpunkt dürfen sie nach frühestens zehn Tagen und spätestens nach drei Monaten die Ehe schliessen.

Diese Sperrfrist von zehn Tagen ist eigentlich ein Relikt aus alten Zeiten, als noch die Mitwirkung von Dritten vorgesehen war. Sie stammt nämlich noch aus der Zeit vor dem Jahr 2000, als das Verkündverfahren angewendet wurde. Das bedeutete, dass ein Ehegesuch in den Heimat- und Wohnorten der Verlobten veröffentlicht wurde, öffentlich angeschlagen oder in den Amtsblättern abgedruckt, damit die Bevölkerung innerhalb von zehn Tagen Ehehindernisgründe melden konnte. Dieses Verkündverfahren kennen wir heute nicht mehr, und auch die Mitwirkung Dritter ist nicht mehr vorgesehen. Somit hat die Zehntagefrist, diese Mitwirkungsfrist, keine Funktion mehr.

Es ist wichtig zu betonen, dass das Vorbereitungsverfahren weiterhin wie bisher abläuft. Es wird nicht geschwächt. So bleibt die Dreimonatefrist bestehen. Wenn diese ungenutzt verstreicht, müssen die Heiratswilligen ein neues Verfahren durchlaufen. Die Abschaffung der Zehntagefrist führt zudem nicht zu Blitzhochzeiten à la Las Vegas, wie das schon moniert worden ist.

Auf eine Vernehmlassung wurde angesichts der doch eher geringen Tragweite dieser Änderung verzichtet. Angehört wurden lediglich die kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandwesen. Diese haben wiederum den Schweizerischen Verband für Zivilstandwesen einbezogen. Die Angehörten begrüssten die Änderung.

Ihre Kommission hat diese Änderung des Zivilgesetzbuches in Artikel 99 Absatz 2 und in Artikel 100 am 5. Juli 2018 beraten und ihr mit 13 zu 9 Stimmen bei 2 Enthaltungen zugestimmt. Sie hat dann in der Folge auch die genannte Motion Caroni einstimmig abgeschrieben.

Ich bitte Sie im Namen der Kommission für Rechtsfragen, dieser Änderung zuzustimmen.

**Matter** Thomas (V, ZH): Frau Kollegin Wasserfallen, Sie haben gesagt, dass es zur Vorbereitung der Ehe ein Gespräch gebe und dass dort die Identität festgestellt werde. Heisst